

B e s c h l u s s

Infolge der Abordnung von Richterin Murschall an das Amtsgericht Kirchhain ab dem 14.06.2021 werden die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Kirchhain ab dem 14.06.2021 für das Jahr 2021 wie folgt verteilt:

I. Direktorin des Amtsgerichts H ü l s h o r s t

1. Richterliche Geschäfte bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen
2. Schiedsamts- und Ortsgerichtssachen
3. Richterliche Entscheidungen aus der Hinterlegungsordnung.
4. Strafsachen (Erwachsene) einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs mit den Endziffern 2 bis 7.
Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
5. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 6 und 7. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat
6. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
7. Grundbuchsachen
8. Landwirtschaftssachen
9. Richterliche Geschäfte nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
10. Beratungshilfesachen
11. Beurkundungssachen
12. Alle im Geschäftsverteilungsplan nicht genannten richterlichen Geschäfte.

Vertreter: Ziffern 1., 2., 3., 11. und 12:
Richterin am Amtsgericht Sandmüller (Erstvertreterin)
Richter am Amtsgericht Dr. Fricke (Zweitvertreter)

Ziffern 4. bis 10.:
Richter am Amtsgericht Filmer

II. Richter am Amtsgericht F i l m e r

1. Strafsachen (Erwachsene) einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs mit den Endziffern 8, 9, 0 und 1.
Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
2. Jugendstrafsachen einschließlich der Verfahren mit den Registerzeichen Bs bis Gs.
3. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), aus den Gemeinden Amöneburg, Kirchhain, Neustadt und Stadtallendorf.
4. Abschiebehaftsachen.

Vertreterin: Ziffern 1, 2 und 4

Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

Ziffer 3

Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

III. Richterin am Amtsgericht Sandmüller

1. Familiensachen der Buchstaben F, L, R, S und U (maßgeblich für die Zuordnung ist der EheName, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst [bis auf Gewaltschutzsachen, bei denen der Name des/r ältesten Antragstellers/in maßgebend ist] der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat, sofern nicht die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 24 Monate eingetreten ist. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Adoptionssachen der Buchstaben F, L, R, S und U (maßgeblich für die Zuordnung ist der Familienname des/der Annehmenden, wird bei mehreren Annehmenden kein gemeinsamer Familienname geführt, gilt der des/der älteren Annehmenden). Die bereits anhängigen Adoptionsverfahren bleiben im Bestand.
3. Pressesprecherin
4. Datenschutzbeauftragte

Vertreter: Ziffern 1 und 2

Richterin Murschall

Ziffer 3

Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

Ziffer 4

Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

IV. Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

1. Familiensachen der Buchstaben D, G bis K und N (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst [bis auf Gewaltschutzsachen, bei denen der Name des/r ältesten Antragstellers/in maßgebend ist] der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat, sofern nicht die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 24 Monate eingetreten ist. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Adoptionssachen der Buchstaben D, G bis K und N (maßgeblich für die Zuordnung ist der Familienname des/der Annehmenden, wird bei mehreren Annehmenden kein gemeinsamer Familienname geführt, gilt der des/der älteren Annehmenden). Die bereits anhängigen Adoptionsverfahren bleiben im Bestand.
3. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), aus den Gemeinden Rauschenberg und Wohratal.
4. Statistik der richterlichen Belastung der Familienabteilung
5. Ansprechpartner für Korruptionsprävention

Vertreter:

Ziffer 1 und 2

Richterin Hille

Ziffer 3

Richter am Amtsgericht Filmer

Ziffern 4 und 5

Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

V. Richterin Hille

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 8, 9, 0, 1 und 2. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat.
2. Familiensachen der Buchstaben E, M, O, P, Q, T, V, X bis Z (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst [bis auf Gewaltschutzsachen, bei denen der Name des/r ältesten Antragstellers/in maßgebend ist] der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat, sofern nicht die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 24 Monate eingetreten ist. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Adoptionssachen der Buchstaben E, M, O, P, Q, T, V, X bis Z (maßgeblich für die Zuordnung ist der Familienname des/der Annehmenden, wird bei mehreren Annehmenden kein gemeinsamer Familienname geführt, gilt der des/der älteren Annehmenden). Die bereits anhängigen Adoptionsverfahren bleiben im Bestand.

Vertreter: Ziffer 1

Richter am Amtsgericht Filmer

Ziffer 2 und 3

Richter am Amtsgericht Dr. Fricke

VI. Richterin Diebold

1. Familiensachen der Buchstaben A, B und C (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst [bis auf Gewaltschutzsachen, bei denen der Name des/r ältesten Antragstellers/in maßgebend ist] der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat, sofern nicht die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 24 Monate eingetreten ist. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Adoptionssachen der Buchstaben A, B und C (maßgeblich für die Zuordnung ist der Familienname des/der Annehmenden, wird bei mehreren Annehmenden kein gemeinsamer Familienname geführt, gilt der des/der älteren Annehmenden). Die bereits anhängigen Adoptionsverfahren bleiben im Bestand.

3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten C und H des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 3 bis 5. Abgetrennte Verfahren bzw. Verfahrensteile bleiben in dem Dezernat
4. Nachlasssachen.
5. Richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter: **Ziffern 1, 2, 4 und 5**
Richterin am Amtsgericht Sandmüller

Ziffer 3
Direktorin des Amtsgerichts Hülshorst

VII. Richterin Murschall

1. Familiensachen des Buchstaben W (maßgeblich für die Zuordnung ist der Ehe name, ersatzweise der Geburtsname des ältesten Kindes, sonst [bis auf Gewaltschutzsachen, bei denen der Name des/r ältesten Antragstellers/in maßgebend ist] der Name von Antragsgegner/in). Ist oder war eine Familiensache anhängig, so fällt eine weitere aus derselben Familie in dasselbe Dezernat, sofern nicht die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 24 Monate eingetreten ist. Unter „derselben Familie“ ist, sofern es sich bei dem später eingehenden Verfahren um eine Kindschaftssache handelt, auch derselbe häusliche Lebensmittelpunkt des Kindes/der Kinder zu verstehen, es sei denn, das Kind/die Kinder lebt/leben in einer Wohngruppe oder einer sonstigen Einrichtung i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB.
2. Adoptionssachen des Buchstaben W (maßgeblich für die Zuordnung ist der Familienname des/der Annehmenden, wird bei mehreren Annehmenden kein gemeinsamer Familienname geführt, gilt der des/der älteren Annehmenden). Die bereits anhängigen Adoptionsverfahren bleiben im Bestand.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Sandmüller

VIII.

Über die Ablehnung gemäß § 27 StPO bzw. § 45 ZPO

1. der Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst** entscheidet Richter **Dr. Fricke**,
2. des Richters am Amtsgericht **Filmer** entscheidet Richterin **Hille**,
3. der Richterin am Amtsgericht **Sandmüller** entscheidet Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst**,

4. des Richters am Amtsgericht **Dr. Fricke** entscheidet Richterin am Amtsgericht **Sandmüller**,
5. der Richterin **Diebold** entscheidet Richter am Amtsgericht **Filmer**,
6. der Richterin **Hille** entscheidet Richterin **Murschall**
7. der Richterin **Murschall** entscheidet Richterin **Diebold**,

IX.

Wird das Urteil eines Strafrichters durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache gemäß § 354 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Kirchhain zurückverwiesen, so wird sie durch den zur Vertretung berufenen Richter/Richterin weiter bearbeitet. Ist die vorgesehene Vertretung erschöpft, so vertritt jeweils der/die dienstälteste Richter/in und in Familiensachen der/die jeweils dienstjüngste Richter/in.

X.

Ist die vorgesehene Vertretung erschöpft, so vertritt jeweils der/die dienstälteste Richter/in und in Familiensachen der/die jeweils dienstjüngste Richter/in.

Dienstalterliste: Hülshorst, Filmer, Sandmüller, Dr. Fricke, Diebold, Hille,
Murschall

XI. Bereitschaftsdienst an Werktagen

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag), wird nach Maßgabe einer von der Gerichtsverwaltung zu erstellenden fortlaufenden Liste geleistet, die für jeweils einen Durchlauf im Voraus zu erstellen ist.

Am Bereitschaftsdienst nehmen, alle Richter/innen des Amtsgerichts Kirchhain teil, die sich zum Zeitpunkt des jeweiligen Bereitschaftsdienstes mehr als ein Jahr im Richterdienst befinden. Teilzeitbeschäftigte Richter werden entsprechend ihrem aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Beschäftigungsanteil in der Liste beim Bereitschaftsdienst berücksichtigt.

Von der durch Gerichtsverwaltung eingeteilten Reihenfolge kann durch Tausch abgewichen werden, indem die beteiligten Richter durch Umtragen und Gegenzeichnen in der Bereitschaftsliste ihr Einverständnis erklären.

Wenn der für den Bereitschaftsdienst vorgesehene Richter verhindert ist, übernimmt der/die erreichbare dienstälteste Richter/in (in der Reihenfolge w.o.) den Bereitschaftsdienst.

XII. Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen findet nach dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Marburg und Kirchhain gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 JuZuV statt.

Der Bereitschaftsdienstplan wird vom Präsidium des Landgerichts Marburg beschlossen und ist Inhalt des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Marburg.

Die Vertretung eines erkrankten oder sonst unabweisbar verhinderten Richters/Richterin im gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Kirchhain und Marburg, wozu auch ein während des Bereitschaftsdienstes eintretender Überlastungsfall gehören kann, erfolgt nach der den Bereitschaftsdienst betreffenden Vertretungsregelung des Gerichtes, dem der eingeteilte Richter/Richterin angehört.

XIII.

Die Zuständigkeit nach Ziffern I. bis VII. umfasst auch die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen.

XIV.

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

1. Direktorin des Amtsgerichts **Hülshorst** für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
2. Richter am Amtsgericht **Dr. Fricke** für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0

Die Richterinnen Diebold, Hille und Murschall wurden angehört.

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS KIRCHHAIN

35274 Kirchhain, den 02.06.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts Kirchhain

Dr. Oehm
Präsident des Landgerichts

Für die urlaubsbedingt abwesende
Direktorin des Amtsgerichts
Hülshorst

Dr. Oehm
Präsident des Landgerichts

Filmer
Richter am Amtsgericht

Sandmüller
Richterin am Amtsgericht

Dr. Fricke
Richter am Amtsgericht